

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Bauordnung 2014

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 1/2015

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 58

Inkrafttretensdatum

01.02.2015

Außerkrafttretensdatum

12.07.2017

Abkürzung

NÖ BO 2014

Index

82 Baurecht

Text**§ 58****Planungsgrundsätze**

- (1) Zentralheizungsanlagen sind so zu planen, zu berechnen und zu errichten, dass
- Brennstoffe sparsam verbraucht und unnötige Schadstoffemissionen vermieden werden,
 - eine ausreichende Regelungsmöglichkeit gewährleistet ist,
 - Betriebsbereitschaftsverluste vermieden werden und
 - Wärmeverteilungssysteme gegen Wärmeverluste ausreichend geschützt sind.
- (2) Die Landesregierung hat mit **Verordnung** nach den Regeln der Technik **unter Beachtung der** im § 69 Abs. 1 angeführten **Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften**, soweit sie sich auf **Kleinf Feuerungen** beziehen, **zu regeln**:
1. die Ausstattung von Kleinf Feuerungen (technische Dokumentation und Typenschild);
 2. die zulässigen Emissionsgrenzwerte;
 3. die Prüfbedingungen;
 4. die Wirkungsgrade;

5. die Notwendigkeit der Installierung von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches;
6. die Ausstattung von Kleinf Feuerungen mit Regelungseinrichtungen und
7. die beim Austausch der Kleinf Feuerungen zu treffenden Maßnahmen.

(3) Die Landesregierung hat mit **Verordnung** nach den Regeln der Technik zur **Vermeidung von Brandgefahren** und Gefahren für Personen und Sachen, insbesondere durch Wärmeübertragung in benachbarte Räume,

1. die Aufstellungsorte,
2. die Aufstellungsräume und
3. die Ableitung von Verbrennungsgasen

von **Feuerungsanlagen** zu regeln.

Im RIS seit

21.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2017

Gesetzesnummer

20001079

Dokumentnummer

LNO40012595